Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 19. Januar. **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab, von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrole** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

2) **Bekanntmachung.**
Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen.

Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der **Reichswährung** ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der **Thalerwährung**, und zwar die Freimarken zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu 1/2 bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung **nicht mehr** verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.
Kaiserliches General-Postamt.

3) **Bekanntmachung.**
Mehrere Packete zu einer Begleitadresse; Eilbestellgeld.

Der § 5 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 ist dahin abgeändert worden, daß mehr als **drei** Packete zu einer Begleitadresse nicht gehören dürfen.

Ferner beträgt von jetzt ab die **Gebühr für die Eilbestellung** von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druck-Sachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Januar 1876.

kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

Die Gebühr für die Eilbestellung sowohl im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt, oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Berlin W., den 10. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens der Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse bei Einreichung der zur Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts gelangenden Geschäftssachen bestimme ich hierdurch in Ergänzung der für die Bezirksverwaltungs-Gerichte und Kreisausschüsse erlassenen Geschäfts-Regulative Folgendes:

1. die Akten, welche dem Oberverwaltungs-Gericht eingesandt werden, sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.

2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts angegangen wird, (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b) Namen, Stand und Wohnort der Parteien, resp. des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungs-Präsidenten oder Vorsitzenden des Kreisausschusses, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat (§§ 53, 63 und 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 G.-S. S. 375),
   c) der Gegenstand des Rechtsstreites,
   d) der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e) die Aktenfolien, welche das angegriffene Endurtheil, bezüglich die angefochtene Verfügung, die Berufungs- resp. Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3. In den durch eine Verfügung des Oberverwaltungs-Gerichtes veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung, unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

Ferner bestimme ich, daß bei Einsendung des nach 5. 21 des Regulativs vom 29. Dezember 1873 und Nr. 6 meiner Verfügung vom 15. September d. J. Seitens der Bezirks-Verwaltungs-Gerichte an mich zu erstattenden Jahresberichtes gleichzeitig ein zweites Exemplar dieses Jahresberichtes dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte einzureichen ist.

Berlin, den 31. Dezember 1875.

Der Minister des Innern.
gez. Eulenburg.

An das Königliche Regierungs-Präsidium zu Marienwerder. I. K. O. 1076.

Vorstehendes Ministerial-Reskript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 10. Januar 1876.

Der Regierungs-Präsident,
v. Flottwell.

5) Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni v. J. (G.-S. S. 241 ff.) setzt in § 19 voraus, daß die Kirchenvorstände sich im Besitz eines Amtssiegels befinden.

Mit Bezug hierauf hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des § 60 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß für jeden Kirchenvorstand ein Amtssiegel mit folgender Inschrift:

Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde (resp. Missionspfarr-Gemeinde, Filial-Gemeinde, Kapellen-Gemeinde) zu . . . . . . Kreis . . . .

auf Kosten der Kirchengemeinde zu beschaffen und von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen ist.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur gleichzeitigen Beachtung Seitens der neuen Kirchen-Vorstände zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 7. Januar 1876.

Der Regierungs-Präsident.
v. Flottwell.

6) Wir verweisen auf unsere Verordnung vom 10. Januar 1862 (Amtsblatt 1862 Nr. 3), nach welcher Medizinal-Personen aller Kategorien die Niederlassung an einem Orte mit Vorzeigung der Approbation dem Physikus des Kreises, und ebenso auch die Wohnsitzveränderung demselben anzuzeigen haben.

Marienwerder, den 4. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Bekanntmachung.**

In Hannover wird ein Preußischer-Beamten-Verein begründet, welcher die Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes zum Zweck hat und seine Thätigkeit mit einer Lebensversicherungs- und mit einer Kapitalversicherungs-Abtheilung beginnt. Diesem zu errichtenden Verein hat des Königs Majestät unter Genehmigung des Statuts vom 7. September d. J. unter dem 29. Oktober d. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Sobald die statutenmäßige Vorbedingung erfüllt sein, nämlich sobald die Anbringung von Lebensversicherungs-Anträgen zum Gesammtbetrage von 1200000 Mark und die Zeichnung eines Garantiefonds von

200000 Mark erfolgt sein wird, wird die Geschäftsthätigkeit des Vereins beginnen.

Statut, Reglement und Formulare, welche das Nähere über die Bedingungen des Beitritts über die Verfassung des Vereins, über die Versicherunssummen, die Beitragszahlung, die Zahlung der versicherten Summen u. s. w. enthalten, werden auf Erfordern umgehend und kostenfrei von dem Comite des Vereins zu Hannover, dessen Vorsitzender der Landrost von Boetticher daselbst ist, mitgetheilt.

Nach dem Reglement werden Lebensversicherungen in der Regel nicht angenommen, wenn der zu Versichernde das 60. Lebensjahr überschritten hat.

Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 200 Mark, das Maximum 15000 Mark.

Die Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein.

Der Abschluß der Versicherung erfolgt in der Regel zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober.

Bei der **Kapitalsversicherung** beträgt das Minimum 100 Mark.

Die Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein.

Die Zahl des Versicherungszeitraums darf nicht unter 5 und nicht über 30 betragen.

Die Zahlung der Beiträge für die eine oder andere Art der Versicherung erfolgt nach den nachstehenden Tarifen.

Lebens-Versicherung.
Tarif I.
für 100 Mark.

Alter.	Prämie in Jahreszahlungen. M.	Pf.	Prämie in Quartalszahlungen. M.	Pf.	Alter.	Prämie in Jahreszahlungen. M.	Pf.	Prämie in Quartalszahlungen. M.	Pf.
21	1	57	—	41	41	3	04	—	8[illegible]
22	1	61	—	42	42	3	14	—	8[illegible]
23	1	66	—	43	43	3	25	—	86
24	1	72	—	45	44	3	37	—	89
25	1	78	—	46	45	3	51	—	92
26	1	84	—	47	46	3	65	—	95
27	1	90	—	49	47	3	79	—	99
28	1	96	—	51	48	3	92	1	03
29	2	02	—	53	49	4	09	1	07
30	2	09	—	55	50	4	23	1	11
31	2	15	—	57	51	4	42	1	16
32	2	23	—	59	52	4	59	1	21
33	2	32	—	61	53	4	81	1	27
34	2	41	—	63	54	5	04	1	33
35	2	49	—	65	55	5	29	1	40
36	2	58	—	67	56	5	56	1	47
37	2	67	—	70	57	5	85	1	54
38	2	75	—	72	58	6	15	1	61
39	2	85	—	75	59	6	48	1	70
40	2	94	—	78	60	6	83	1	80

Kapital-Versicherung.
Tarif II.
für 100 Mark.

Das Kapital soll gezahlt werden nach Jahren.	Beitrag in Jahreszahlungen. Mark	Pf.	Beitrag in Quartalszahlungen. Mark	Pf.
5	17	77	4	52
6	14	50	3	68
7	12	19	3	10
8	10	45	2	65
9	9	10	2	31
10	8	02	2	04
11	7	14	1	81
12	6	41	1	63
13	5	78	1	47
14	5	26	1	34
15	4	81	1	22
16	4	41	1	12
17	4	07	1	03
18	3	76	—	95
19	3	48	—	88
20	3	24	—	82
21	3	01	—	76
22	2	81	—	71
23	2	63	—	67
24	2	46	—	63
25	2	31	—	59
26	2	17	—	55
27	2	05	—	52
28	1	93	—	49
29	1	82	—	46
30	1	72	—	44

Marienwerder, den 27. Dezember 1875.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Der diesjährige Frühjahrstermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, wird hierdurch auf

den 15. März d. Js. Vormittags 9 Uhr und die darauf folgenden Tage **im städtischen Rathhause zu Graudenz**, festgesetzt.

Die Anmeldung zu diesem Examen müssen möglichst zeitig und von denjenigen jungen Leuten, welche in diesem Jahre militairpflichtig sind, spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission erfolgen und sind denselben folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

a. Geburts-Zeugniß,
b. Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjäh-

rigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Dies Attest ist von der Ortspolizei-Behörde zu beglaubigen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der Wehrordnung, welche binnen Kurzem durch das Amtsblatt veröffentlicht werden wird, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst (Anlage 2 der Verordnung) verwiesen.

Marienwerder, den 12. Januar 1876.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Westermann.

9) **Bekanntmachung.**

Im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) zu Berlin ist ein von dem Landrathe Hahn herausgegebenes Werk über die Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen erschienen, welches zum Preise von 5 Mark 50 Pf. durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann und in Form von Noten zu den einzelnen §§ Auszüge aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf, aus den Landtagsverhandlungen und aus den in der Provinzial-Ordnung in Bezug genommenen Gesetzen enthält.

Ebenso sind im Verlage von Eugen Grosser zu Berlin erschienen: Kreis-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 von Dr. Kletke. Siebente stark vermehrte Auflage und Provinzial-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 von Dr. Kletke nebst dem Dotations-Gesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreit-Verfahren.

Auch diese Werke eignen sich durch die vielfachen ergänzenden und erläuternden Noten zum praktischen Gebrauch.

Marienwerder, den 10. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Etwaigen Bewerbungen qualifizirter Medizinal-Personen um Verleihung der Kreisphysikats-Stelle des Kreises Tuchel wollen wir innerhalb 6 Wochen entgegen sehn.

Marienwerder, den 5. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Dem im Kreise Strasburg belegenen Gute Gorzechowko ist, auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name „Hochheim" von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 20. Dezember 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die durch Allerhöchste Ordre vom 28. September 1875 genehmigte, als ausserordentliche Beilage beigefügte Deutsche Wehrordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kaufmanns Klaassen zu Mareese und des Hofbesitzers Rohrbeck u Kl. Grabau hiesigen Kreises, ist erloschen.

Marienwerder, den 11. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Einbeoderungstermin für die zur sechswöchentlichen Militai-Dienstleistung heranzuziehenden Volksschullehrer u. Kandidaten des Volksschulamts Seitens des Königl. General-Kommandos des ersten Armeekorps auf den 24. Juli j. J. festgesetzt worden ist.

Marienwerder, den 6. Januar 1876.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Idiotenanstalt zu Rastenburg.**

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- u. Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophylosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrscheinlich Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile &c. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes.

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes

a) Ist es störrig, still oder lärmend?
b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An und Auskleiden, &c. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach
c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
f) Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen &c.?
b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes &c.?
c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle &c.?
e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchem nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
b) vier neue Hemden,
c) ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
d) ein Dutzend Taschentücher,
e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln,
f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

16) **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow hat durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 2. Oktober cr.

auf Grund des § 135 IX. zu 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 beschlossen, daß der Forsttheil Zeleßmin in der Größe von 1687 Morgen 105 []R. und daß ferner von dem im ehemaligen Forstbelauf Suchoronczeck belegenen Rostockibruche ein Antheil von 251 Morgen 143 []Ruthen, welche Forsttheile zur Zeit rechtlich dem Communal-Verbande des fiskalischen Forstbezirks angehören, von dem letzteren abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Jastrzembke vereinigt werden.

Der Kreis-Ausschuß hat ferner beschlossen, daß die Colonie Jastrzembke von ihrem noch rechtlich fortbestehenden Verbande mit dem Gutsbezirke Jastrzembke resp. mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke abgezweigt und mit dem Bezirke der als selbstständig anerkannten Dorfgemeinde Jastrzembke vereinigt wird.

Flatow, den 21. November 1875.

Namens des Kreis-Ausschusses
Der Landrath.
v. Weiher.

17) **Bekanntmachung.**

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat nunmehr entschieden, daß die Zahlung des Füllengeldes von 10 Mark, neben einem gegen früher niedriger bemessenen Deckgelde, allgemein eingeführt werde.

Das Deck- und Füllengeld wird zusammen von den Pferdezüchtern bei der ersten Bedeckung der Stuten eingezogen, es erfolgt jedoch die Rückzahlung der 10 Mark Füllengeld im folgenden Jahre, wenn durch amtliche Bescheinigung des Orts-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die gedeckte Stute kein lebendes Füllen aus dieser Bedeckung gebracht hat. Die Rückzahlung der 10 Mark Füllengeld, abzüglich des Portos, erfolgt von der hiesigen Gestütkasse per Postanweisung direkt an den betreffenden Pferdezüchter, welcher jedoch den Deckschein mit der darauf befindlichen, durch den Orts-Vorstand zu vollziehenden Bescheinigung, daß ein lebendes Füllen nicht erzeugt worden, sowie der ebenfalls auf derselben befindlichen eigenhändig zu vollziehender Quittung über die Rückzahlung der 10 Mark Füllengeld portofrei an die Königliche Gestüt-Kasse hier einzusenden hat. Ist der Stutenbesitzer des Schreibens unkundig, so muß er die Quittung durch Handzeichen vollziehen und die Richtigkeit durch den Orts-Vorstand attestiren lassen.

z. B. Hand † † † zeichen des N. N.
attestirt N. N.,
Gemeinde-Vorstand.

Die Hersendung der so attestirten Deckscheine kann vom 1. Februar und muß spätestens bis zum 1. Oktober des auf die Bedeckung folgenden Jahres erfolgen. Wenn Bescheinigung und Quittung richtig ausgefüllt und vollzogen sind, erfolgt die Zusendung des Geldes an den Züchter sofort, sind sie nicht richtig oder unvollständig ausgefüllt, werden sie demselben zur Vervollständigung zurückgesandt. Die Stutenbesitzer können auch persönlich die Deckscheine bei der hiesigen Gestütkasse präsentiren. In solchen Fällen erfolgt Zahlung an den Vorzeiger des Deckscheins, ohne Legitimationsprüfung.

Da die Bescheinigung 1 den Werth des Füllens beim Verkauf bedeutend erhöht und auch den vielleicht nicht erhaltenen Gestütbrand ersetzen kann, würde dieselbe von den Orts-Vorständen, wie in dem nachstehend abgedruckten Schema zum Deckschein beispielsweise angegeben, auszufertigen sein.

Die für die künftigen Bedeckungen zur Verwendung gelangenden Deckscheine werden, wie das nachstehende Schema, gleich mit den betreffenden Bescheinigungen und der Quittung versehen sein und wird es bei diesen in Zukunft nur noch der Ausfüllung und Vollziehung bedürfen.

Die jetzt im Besitze der Pferdezüchter befindlichen Deckscheine aus der Bedeckung von 1875 enthalten die Bescheinigungen ꝛc. nicht und müssen sie daher auf die Rückseite des Deckscheins (nicht Füllenscheins) geschrieben werden. Es haben die Orts-vorstände, wenn ihnen von den Stutenbesitzern die Deckscheine zur Bescheinigung vorgelegt werden und sie sich persönlich überzeugt haben, daß die in denselben bezeichneten Stuten kein lebendes Füllen aus der Bedeckung geboren haben, auf die Deckscheine zu schreiben:

Bescheinigung.

Daß aus der umstehenden Bedeckung ein lebendes Füllen nicht erzeugt worden, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

(Ort) den ten 1876.
Der Orts-Vorstand.
(Name.)
(Amts-Siegel.)

Demnächst setzt der Stuten-Besitzer, ebenfalls auf den Deckschein, die

Quittung.

Das früher gezahlte Füllengeld mit Zehn Mark aus der Landgestüt-Kasse zu Marienwerder zurückerhalten zu haben, bescheinigt.

(Ort) den ten 1876.
(Name des Stutenbesitzers.)

Die Orts-Vorstände werden ersucht, diese Verordnung den Pferdezüchtern mitzutheilen und auf die richtige Ausführung hinzuwirken, auch wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Orts-Vorstände sich die unzweifelhafte Ueberzeugung davon verschaffen müssen, daß die von ihnen auszufertigende und zu vollziehende Bescheinigung auch wirklich die in dem Deckschein bezeichnete Stute betrifft.

Marienwerder, den 17. Dezember 1875.
Königl. Gestüt-Direktion.

Vorderseite.

Deckschein.

Nr. . . . . . Ort . . . . Kreis . . . .

Der . . . . hat für nachstehende Stute, Farbe: . . . .

Abzeichen: . . . . . . Alter: . . . Jahr, Größe: . . . . Meter, an **Sprunggeld** . . . . Mark, an **Füllengeld** 1 Mark, an Trinkgeld 50 Pf., gezahlt und kann dieselbe hierauf gedeckt werden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Siel des Landgestüts.)

Die Stute ist angedeckt durch . . . . am / und weitergedeckt am / am / am , ichgedeckt durch . . . . am / am / am / und ist an prunggeld nachgezahlt . . . . Mark.

Die Stute hat abgeschlagen am . . ten . . . . . .

Der Stationshalter

. . . . . .

Die richtige Unterschrift bescheinigt

Der Ortsvorstand

. . . . . .

Bescheinigung.

Vorderseite. (Vorderseite.)

Rückseite.

Bemerkung: Der Betrag des Füllengeldes von 10 Mark soll im nächstfolgenden Jahr zurückgezahlt werden, wenn durch Bescheinigung des Orts-Vorstandes dargethan wird, daß aus der umstehenden Bedeckung ein lebendes Fohlen nicht erzeugt ist. Zu diesem Behuf ist dieser Deckschein — nachdem nebenstehende Bescheinigung zu 2 vom Ortsvorstande unter Beidrückung des Amtssiegels vollzogen, auch die Quittung vom Stutenbesitzer unterschrieben worden — **spätestens bis zum 1. Oktober** des auf die Bedeckung folgenden Jahres der Landgestüt-Kasse portofrei einzusenden oder persönlich zu präsentiren, worauf die Erstattung des Füllengeldes erfolgen wird. Im ersteren Falle wird der Betrag desselben dem Berechtigten abzüglich der durch die Sendung erwachsenden Porto-Auslage durch Post-Anweisung übermittelt werden.

Rückseite.

Bescheinigung.

1. Daß umstehend bezeichnete Stute ein (Rapp-) Füllen mit (Abzeichen, Stern 2c.), Geschlecht (Stute) geboren hat, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

---

2. Daß aus der umstehenden Bedeckung ein lebendes Füben nicht erzeugt worden, wird hierdura amtlich bescheinigt.

. . . . . . dn . . ten . . . . . . 18 . .

Der Ortsvorstand

(Amts-Siegel)

. . . . . .

NB. Die auf den einzelnen Fall nicht anzuwendende Bescheinigungsformel ist zu durchstreichen.

Quittung.

Das früher gezahlte Fülengeld mit Zehn Mark aus der Landgestüt-Kasse zurückerhalten zu haben, bescheinigt

. . . . . „ den . . ten . . . . . . 187 . .

Rückseite. (Rückseite.)

Personal-Chronik.

18) Der Kataster-Supernumerar Kunth ist von Tuchel nach Marienwerder versetzt und die Verwaltung des Kataster-Amtes Tuchel dem Kataster-Kontroleur Bars zu Lehe, Provinz Hannover, vom 1. Januar 1876 ab übertragen worden.

Der Amtsvorsteher Hartmann in Flötenstein ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Lokal-Aufsicht über die katholische Schule zu Starsen entbunden und mit der über die Schule zu Lanken beauftragt worden. Die Lokal-Aufsicht über die katholische Schule zu Starsen ist dem Amtsvorsteher Bedau zu Engsee übertragen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Schultz in Bischöflich Papau erledigte Lokal-Aufsicht über die katholische Schulen in Bischöflich Papau, Staw und Dubielno ist von uns dem Pfarrer Pöplau daselbst übertragen worden.

Der praktische Arzt Dr. Schmidt in Christburg ist zum intermistischen Kreiswundarzt des Kreises Stuhm ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsverwalter Reißmüller zu Grembocyzn zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lipsenhof ernannt.

Die unbesoldeten Rathmänner Neunast und Bauer sind als solche für die Stadt Schwetz wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Postgehülfe Scheel in Kleinkrug ist zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

19) Die 2. Schullehrerstelle zu Jungen, wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Fielitz zu Osche zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Plusnitz, wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Plusnitz, Kreis Kulm, zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Patent-Bewilligungen.

20) Dem A. H. Payne zu Leipzig ist unter dem 24. November 1875 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Geheimen Kommerzien-Rath Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 26. November 1875 ein Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Rädern, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Maschinenbauanstalt Golzern bei Grimma, vormals Gottschald und Noetzli, ist unter dem 26. November d. J. ein Patent

auf eine Papierwickel-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

21) Das dem Herrn L. Pincsohn hierselbst unterm 1. August 1873

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sohlen-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent ist aufgehoben.

Das dem Maschinenfabrikanten Herrn H. Gossen zu Elbing unter dem 21. August 1874 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Röhrvorrichtung in Gährbottichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem G. Kuhn zu Stuttgart-Berg unter dem 21. August 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Verstellen der sogenannten Meierschen Expansionssteuerung an Dampfmaschinen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn J. G. May zu Bukau-Magdeburg unter dem 5. Mai 1874 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu als ausserordentliche Beilage die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3).

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung

vom 28. September 1875.

Abkürzungen.

D. Str. G.: Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.: Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.: Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G.: Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G.: Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.: Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.: Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.: Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.: Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.: Ersatz-Ordnung.
K. O.: Kontrol-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. (Ersatz-Bezirke.) 1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk. Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich. — R. M. G. §. 5. — 2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke. 3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone. Anlage 1 enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt. — R. M. G. §. 30, 2. — 5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen. Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4). 6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen 2c. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2. (Ersatz-Behörden.) 1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz). 2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-In-

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

stanz". Als solche Behörden fungiren: a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin, b. für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe, c. für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt, d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin, e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar, f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz, g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg, h. für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig, i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen, k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg, l. für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha, m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau, n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt, o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen, p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz, q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera, r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg, s. für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold, t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen, v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin, x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin. In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. — R. M. G. §. 30, 3. d. — Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung. 3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor. — R. M. G. §. 30, 3. c. — Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden: a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten, b. für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe, c. für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt, d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin, e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar, f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz, g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg, h. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig, i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen, k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg, l. für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha, m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau, n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt, o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen, p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz, q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera, r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg, s. für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold. t. für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck, u. für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen, v. für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg, w. für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg, x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg. Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar. Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet. Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt. Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen. 4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein

höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen: „Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade" die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*) — R. M. G. §. 30, 3. b. — Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.**) 5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen: „Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N." die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. — R. M. G. §. 30, 3. a. — 6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen: Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern. Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. — R. M. G. §. 30, 4. — Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt. Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde***) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt. Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein. 7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen: „Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige." Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. 8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission. — R. M. G. §. 30, 7. — Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3. (Ersatz-Geschäft.) 1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte. 2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.). Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47). 3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.). Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission. 4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.). Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. 5. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.). 6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. (Wehrpflicht.) 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a. die Mitglieder regierender Häuser; b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — R. V. Artikel 57. W. G. §. 1. — 2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. — W. G. §. 1. Absatz 2. — 3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre. — W. G. §. 3. —

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

§. 5. (Gliederung der Wehrpflicht.) 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. 2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig. — R. V. Artikel 59. W. G. §§. 6 und 7. — 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in: a. aktive Dienstpflicht, b. Reserve-Pflicht, ad a. und b. Dienstpflicht im stehenden Heere, c. Landwehr-Pflicht, d. Ersatz-Reserve-Pflicht. 4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in: a. aktive Dienstpflicht, b. Marine-Reserve-Pflicht, ad a. und b. Dienstpflicht in der Flotte, c. Seewehr-Pflicht. 5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18. 6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. — W. G. §. 3. —

§. 6. (Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht. 2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre. 3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre. 4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. (Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. — W. G. §. 6. — 2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet. — R. M. G. §. 33. — 3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. — M. Str. G. §. 18. — 4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach dem vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8. (Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.) 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. — W. G. §. 11. — 2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. — R. M. G. §. 50 Abs. 4. — Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

§. 9. (Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.) 1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. 2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§. 63, 5. c.) — R. M. G. §. 51. — 3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10. (Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.) 1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. 2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maaße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben. 3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11. (Reservepflicht.) 1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. 2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. 3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (§. 7, 3.) — M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62. — 4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. — R. M. G. §. 67. — Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu. 5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62. — 6. Reservepflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12. (Landwehrpflicht.) 1. Die Landwehrpflicht ist von fünfjähriger Dauer. — W. G. §. 7. — Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, so-

fern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre. — R. M. G. §. 50 Abs. 3. — 2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — W. G. §. 7. — 3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung. 4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62. — 5. Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13. (Ersatz-Reserve-Pflicht.) 1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs. 2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. — R. M. G. §. 23. — 3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt. 4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt. 5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. — R. M. G. §. 24. — Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§§. 53 und 54). 6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. — R. M. G. §. 27. — 7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus verlängert werden. — R. M. G. §. 69, 6. — 8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. — R. M. G. §. 29. — Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über. Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück. — R. M. G. §. 50. — 9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären. — R. M. G. §. 62.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 14. (Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht. 2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre. 3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre. 4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15. (Aktive Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung. 2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden. — W. G. §. 6. — 3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden. — W. G. §. 13, 3. — 4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. — W. G. §. 13, 4. — 5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. — W. G. §. 13, 5. — Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4. 6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. — W. G. §. 13, 5. — Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Commission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist. 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16. (Marine-Reserve-Pflicht.) 1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung. 2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. 3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17. (Seewehr-Pflicht.) 1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird. 2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Seewehr erster

Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte. 3. Die in §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung. 4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. 5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben. Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden. 6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. 7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen. Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über. Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück. 8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18. (Dienstpflicht im Kriege.) 1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden. — W. G. §. 14. — 2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben: der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr, der Uebertritt von der Landwehr zum Landsturm, der Uebertritt von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse, der Uebertritt von der Ersatz-Reserve zum Landsturm, der Uebertritt von der Flotte zur Seewehr, der Uebertritt von der Seewehr zum Landsturm. 3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19. (Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.) 1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. — St. A. G. §. 10. — Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. — R. M. G. §. 11. — Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen. 3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 68. — 4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 69, 7. — 5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20. (Bedeutung der Militärpflicht.) 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4). 3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. — R. M. G. §. 10.

§. 21. (Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.) 1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. — R. V. Artikel 53 Abs. 4. — 2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen: a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben; c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22. (Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.) 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig

zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. — W. G. §. 10. — 2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. — R. M. G. §. 10. — 3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23. (Meldepflicht.) 1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). — R. M. G. §. 31. — Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. 2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. — W. G. §. 17. R. M. G. §. 12. — 3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. — R. M. G. §. 12. — 4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. 5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden. — R. M. G. §. 31. — 6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4.) Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen. 7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6.) 8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. 9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht. 10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.) — R. M. G. §. 33.

§. 24. (Gestellungspflicht.) 1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. — R. M. G. §. 10. — 2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. 3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41. 4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7.) 5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Commission, als auch vor der Ober-Ersatz-Commission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. 6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§. 61, 3.) 7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33.

§. 25. (Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.) 1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden: Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. — St. A. G. §. 15, 1. — 2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern. Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten. Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen. — St. A. G. §. 14. — 3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist. — St. A. G. §. 19. — 4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden. — St. A. G. §. 17. — 5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26. (Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.) 1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen. 2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige. 3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum. 4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27. (Vorläufige Entscheidungen.) 1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe, b. wegen zeitiger Untauglichkeit, c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, d. als überzählig. 2. Die Zurückstellungen unter 1. a—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre. Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig. — R. M. G. §. 20. — 4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre, b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre, c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). — R. M. G. §. 14, §. 18, §. 20. — 5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2). 6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 u. 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen. 7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5). — R. M. G. §. 22. — 8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28. (Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.) 1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt. — R. M. G. §. 18 — 2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4a). 3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. — R. M. G. §. 18. — 4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt. Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2). — R. M. G. §. 18. — 5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29. (Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.) 1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. 2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben. 3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten. 4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4. — R. M. G. §. 17. —

§. 30. (Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. — R. M. G. §. 19. — 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Groß-eltern oder Geschwister; b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung; f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Groß-Eltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b. entsprechende Anwendung. — R. M. G. §. 20. — 3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. — R. M. G. §. 22. — 4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden. Auf die unter 2 f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4 b. oder c. Anwendung. — R. M. G. §. 20, 6. —

§. 31. (Beurtheilung der Reklamationen.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte. — R. M. G. §. 19. — 2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen. Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen. Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt. 3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist. Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund

nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten. 4. Die im §. 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat. Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7). 5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen. 6. Die im §. 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden: a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen, b. den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung, c. allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden. Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6). 7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32. (Zurückstellung als überzählig.) 1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen, diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt. Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden. 2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§. 26, 4 und §. 37, 4).

§. 33. (Bescheinigung der Zurückstellung.) 1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen. In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat. 2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen", für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88). 3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein. 4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme Schein (§. 84).

§. 34. (Endgültige Entscheidungen.) 1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission. — R. M. G. §. 30, 7. — Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt. 2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt. — R. M. G. §. 30, 5. — In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. — R. M. G. §. 30, 8. — 3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden. 4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. — R. M. G. §. 10.

§. 35. (Ausschließung.) 1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. — D. Str. G. §. 31. — 2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen. 3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend ange-

geben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde. — D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31. — 4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. (Schema 1.)

§. 36. (Ausmusterung.) 1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit. 2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden. 3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. (Schema 2.) 4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.) 1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — R. M. G. §. 16. — 2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29.) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen. — R. M. G. §. 17. 3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen. Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. — R. M. G. §. 21. — Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich. 4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7). — R. M. G. §. 13. Abs. 4.) — 5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen. Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. — R. M. G. §. 22. —

§. 38. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind. 2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen: a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen; b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind); c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können. 3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit. — R. M. G. §. 25. — 4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. (Schema 3.)

§. 39. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen. 2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. (Schema 4.)

§. 40. (Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.) 1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. (Schema 5.)

§. 41. (Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.) 1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforder-

lich ist: a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1); b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2); c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht. 2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen. Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. 3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat. Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich. 4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienst verpflichten. Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42. (Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.) 1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. 2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind. 3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4). 4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43. (Listenführung im Allgemeinen.) 1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern. 2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49). 3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten. Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes. Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks, die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist. 4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militairpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß. 5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet. 6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren. 7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44. (Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. — R. M. G. §. 31. — 2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. — R. M. G. §. 32. — 3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. 4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern. 5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäfsbereiches befugt.

§. 45. (Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.) 1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht. 2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt. 3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen: die

innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind; die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6); die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten. 4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. 5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen. 6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. 7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres: a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes; b. den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes. 8. Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt. 9. Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern. Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen. 10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7. b.). 11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen. Außerdem werden beigefügt: a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7. a.); b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9). Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist. 12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück. Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3). 13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen. 14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden. 15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46. (Alphabetische Listen.) 1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet. 2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk. Sie wird nach demselben

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt. 3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet. In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts. Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste. 4 Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt. Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren. 5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft. Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8). 6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militairpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt. 7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt: a. wenn Militärpflichtige verstorben sind, b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind, c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind, d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind, e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind. Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken. 8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen. Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet. Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11). 9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten. 10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen. Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen. 11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden. Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*) In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre. Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung. 12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben. Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47. (Restantenlisten.) 1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen. 2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt. In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden. 3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren. 4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt. Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden. 5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob. Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste. Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß. 6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten. Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9).

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

§. 48. (Berichtigung der Grundlisten.) 1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen. 2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten eben so lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6). 3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen. 4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12). 5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen. 6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird. Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49. (Vorstellungslisten.) 1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Vorstellungsliste A. enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen. Vorstellungsliste B. enthält die a. wegen geistiger Gebrechen, b. wegen körperlicher Gebrechen, c. wegen Mindermaaß (unter 1 m. 57 cm.) (§. 29, 2) dauernd untauglichen Militärpflichtigen. Vorstellungliste C. enthält die a. wegen zeitiger Untauglichkeit, b. wegen bedingter Tauglichkeit, c. wegen häuslicher Verhältnisse d. als überschüssig zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Vorstellungsliste D. enthält die a. als überzählige, b. wegen häuslicher Verhältnisse, c. wegen geringer körperlicher Fehler, d. wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Vorstellungsliste E. enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung. Vorstellungsliste F. enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar: a. die Auszuschließenden, b. die Auszumusternden, c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten, d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten. 3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65). Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend. 4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt. 5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist. Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen. 6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen: Beilage 1, enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4); Beilage 2, enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2); Beilage 3, enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7). 7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten. 8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5. 9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50. (Ermittelung des Ersatzbedarfs.) 1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten. — W. G. §. 9. — 2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt. 3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt. 4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen. 5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

§. 51. (Bundes-Ersatz-Vertheilung.) 1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. — R. V. Artikel 60. W. G. §. 9. — 2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet. — R. M. G. §. 9. — 3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5). — R. M. G. §. 9. — 4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5). — R. V. Artikel 53, Abs. 5. — 5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt. — R. M. G. §. 9, Abs. 4. — 6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (**Bundes-Ersatz-Vertheilung**) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungsbehörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt. 7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen. Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig. Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind. 8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein. Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. — R. M. G. §. 9, Abs. 3 u. 4. — 9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war. Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten **mehr** gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet. — R. M. G. §. 9, Abs. 2. —

§. 52. (Ministerial-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3). 2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten: a. die Gesammtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten, b. die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatzbezirke zu stellenden Rekruten, c. die Vertheilung der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt. In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben. 3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a. — x. in der Ministerial-Instanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten

---

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875 . . . . . . 110,000 Mann.
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten . . . . 15,000 "
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen . . . . 500 "
4) Es sind zu vertheilen . . . . . 125,500 Mann, und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	Es bleiben auszuheben aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500	3,800	200
		u. s. w.		
Summa	125,500	15,500	108,500	1,500

General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. 4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53. (Korps-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3). Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt. 2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile. 3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. 4. Kann ein Ersatzbezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54. (Brigade-Ersatz-Vertheilung.) 1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient. 2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C., D und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend. 3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen. 4. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigadebezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungsbezirke des betreffenden Brigadebezirks. Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind. — R. M. G. §§. 9 und 13, Abs. 4. —

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55. (Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.) 1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn. 2. Während dieses Zeitraums erfolgt: a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten, b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben), c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56. (Aufstellung der Grundlisten.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen. 2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen. 3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45. 4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11. 5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46. 6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47. 7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57. (Vorbereitungs-Eingaben.) 1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich. Ueber

die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5. 2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jeden Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt. 3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen. Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt. 4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein. Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen. In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben (Schema 9) bei (§. 51, 4). 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch zusammenstellen (Schema10) und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando,*) in Hessen dem Divisions-Kommando ein. Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58. (Vorbereitung der Musterungsreise.) Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört a. die Feststellung des Reiseplans, b. die Berufung des Musterungs-Personals, c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59. (Musterungs-Reise.) 1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein. 2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit. 3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten: a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer geographischen Lage, b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen, c. Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden, d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen, e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen. Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden. 4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4). 5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen. 6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt. Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen. 7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60. (Musterungs-Personal.) 1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal. Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals. Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen. 2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal. Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§. 2, 6). 3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungsbezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

§. 61. (Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung. 2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt. 3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen. Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden. Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren. Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden. 4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77). Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. 5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.
Musterungs-Geschäft.

§. 62. (Musterung.) 1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert. 2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben. 3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen. 4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß. 5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen. 6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden. 7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungs-Termin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2). Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5). — R. M. G. §. 30, 6. — Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungs-Termin bestätigt werden (§. 31, 4). 8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63. (Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.) 1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. 2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor. Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen. 3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig. Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin. 4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen. Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet. 5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen: a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31); b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3); c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4). — R. M. G. §. 30, 4. — 6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. 7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theil-

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

nehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5. —

§. 64. (Entscheidungen der Ersatz-Kommission.) 1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen. 2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden. 3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden. 4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt. Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen. 5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen. 6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65. (Rangirung und Loosung.) 1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt. 2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt: a. Vorweg Einzustellende, b. Vorzumerkende, c. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, d. Ueberzählige früherer Jahrgänge. 3. Vorweg Einzustellende sind solche Militairpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind. — R. M. G. §. 33. — Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist. Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3). — R. M. G. §. 30, 4b. u. 7. — Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33. — 4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern. 5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militairpflicht. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist. Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden. 6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost. Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt. 7. Von der Loosung sind nur auszuschließen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppen-(Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge), die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen, die dauernd Unwürdigen. 8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich. 9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen. Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt. 10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig. Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren. Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66. 11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern. Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahr-

ganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*) In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren. 12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges. Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren. 13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. 14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5). Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt. — R. M. G. §. 13.

§. 66. (Loosungsscheine.) 1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt (Schema 11). Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht. 2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen. Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt. 3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen. Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67. (Beendigung des Musterungs-Geschäfts.) 1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt. 2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet. Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen. 3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein. Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1). Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3). 4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission. Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen. 5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60 : 25 gleich 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68. (Aushebungs-Reise.) 1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. 2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten: a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage, b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen, c. Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen, d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen. 3. Bei Nr. 2. d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht. Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen. Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt. Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung. 4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten: a. daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß, b. daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist, c. daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können. An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aus-

hebungstermine nicht anzuberaumen. 5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden 3. Instanz mitgetheilt. Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden 3. Instanz herbeizuführen. 6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54). Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69. (Berufung des Aushebungs-Personals.) 1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal. Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals. 2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal. Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. 3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission. Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70. (Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.) 1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. 2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile. Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen. 3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung. 4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen. 5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde 3. Instanz zur Entscheidung vorzutragen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5. — Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet. 6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde 3. Instanz nachträglich geändert werden. 7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Im Uebrigen siehe §. 34, 2. 8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71. (Gestellung zur Aushebung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3). Außerdem siehe §. 64, 4. Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben. Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob. 2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen. 3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen. Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt. 4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder

deren Beilagen stehen. Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission. 5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden. Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72. (Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.) 1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen. 2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen. Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende. Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen. 3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt. 4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet. Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission. 5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6.) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über. Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist. Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen. 6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. 7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige." Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4). 8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 6, 5. c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8. 9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

§. 73. (Beendigung der Aushebung.) 1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet. 2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an. 3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74. (Im Allgemeinen.) 1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen. 2. Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden. Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt. Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen. 3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten. Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten

(§. 71) statt. 4. Woselbst Schifffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt. 5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht. Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann. 6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können. Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte. Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75. (Entscheidungen.) 1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden. Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen. Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung. 2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten. Die Abschlußnummern gelten auch für sie. (§. 57, 2). 3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12., sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76.) Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen &c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt. 4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung. Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatz-Gestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern. (§. 51, 7). 5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben. 6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel teleprapHisch — Meldung erstattet. Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt. 7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr 2ter Klasse überwiesen. 8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt. 9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76. (Nachersatz-Gestellungen.) 1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt. 2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat. Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war. 3. Die Vertheilung der Nachersatz-Gestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen. 4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77. (Außerterminliche Musterungen.) 1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See

zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen. 2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission. Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt. Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr. Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden. 3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt. Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung. Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt. 4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt. 5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78. (Resultate des Ersatz-Geschäfts.) 1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab. 2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht. Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen. 3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt. 4. Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt. — R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79. (Kontrole der Rekruten.) 1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt. Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen. (§. 49.) Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt. 2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden. An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden. 3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3. — Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs. — R. M. G. §. 60, 4. — Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären. Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80. (Gestellung der Rekruten.) 1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind. Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen. In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht. 2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt. (§. 49, 6.) Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt. 3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die

Grundlisten. 4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden. Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten. 5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein. Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält. 6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen. 7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen. Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet. (§. 7, 2.) 8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt. (§. 75, 6.) Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann. Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81. (Entlassung.) 1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über. 2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. — R. M. G. §. 52. — Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt. 3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes — R. M. G. §. 54 und §. 56. — Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3. — 4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen. (§. 72, 8.) Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission. 5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird. Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. — R. M. G. §. 55. —

§. 82. (Entlassungs-Gesuche.) 1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a. bis e. gestellt und berücksichtigt werden. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein. — R. M. G. §. 53. — 2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten.*) 3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. — R. M. G. §. 53. — 4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden. 5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83. (Meldeschein.) 1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vier-

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

jährigem aktiven Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. 2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14. Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat. 3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. 4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§. 62, 8.)

§. 84. (Annahmeschein.) 1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. — W. G. §. 17. — 2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet. Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. 3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. (Schema 15.) 4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. §. 34 und §. 56. — Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. 5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 60, 3 und 4. —

§. 85. (Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.) 1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen. Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen. 2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen. 3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86. (Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.) 1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden. 2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden. Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen. 3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen. Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt. Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet. 4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84). 5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten. 6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt. Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87. (Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.) 1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung. 2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt. 3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können. 4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen. 5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. (Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins (Schema 16) zuer-

kannt.*) 2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. 3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4). Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89. (Nachsuchung der Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen. 2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24). 3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. 4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen. 5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. 6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht. 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.) 1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse (Schema 17) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt. 2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden: a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist, c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird, d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden. 3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen. 4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2. a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich. 5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. 6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse, und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.) 1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden. 2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden. 3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

§. 92. (Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommis-

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

sion.) 1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. 2. Ordentliche Mitglieder sind: a. zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute, b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt. 3. Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando,*) der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**) Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte. 4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten. 5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93. (Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.) 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3. — W. G. §. 17. — 2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. 3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung. 4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4. c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. 5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist. — R. M. G. §. 14. — Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8. 6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2). 7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94. (Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.) 1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden. Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen. Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. 2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen. 3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde. 4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt. 5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben. 6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint. Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind. Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untaug-

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

lichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7. 7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft. In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden. 8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden. 9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung. Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*) 10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt. 11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. (Organisation des Ersatz-Wesens.) 1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen. 2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden. 3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern. Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. (Wehrpflicht im Kriege.) 1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18. 2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. — R. M. G. §. 69, 5. — Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht. Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen. 3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung. Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen — R. M. G. §. 27. — 4. In Betreff der Auswanderung Militärpflichtiger s. §. 25, 4. 5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. — St. A. G. §. 20. — 6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97. (Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.) 1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2). 2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf. 3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8. 4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern. 5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten. 6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3). Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort. 7. Die Einstellung der Rekruten

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*) Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98. (Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an. 2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge. 3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. 4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk. 5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt. In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden. 6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden. Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen. Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt. 7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen. Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden. Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann. 8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind. Das stellvertretende General-Kommando**) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse. Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind. 9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit. 10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf. — R. M. G. §. 27.

§. 99. (Freiwilliger Eintritt.) 1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden. Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung. 2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zuläßig. Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. 3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen. 4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen. 5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100. (Reklamationen.) 1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzuläßig. 2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. 3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zuläßigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt. Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet. Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . .
pro 18 . . .

Schema 1. zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

**) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) ..., den .. ten .... 18 ..

.... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. ... der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes ... pro 18 ... **Schema 2.** zu §. 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der .... (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... 18 ... zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) ..., den .. ten .... 18 ..

.... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. ... der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes ... pro 18 .. **Schema 3.** zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der .... (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) .... der Ersatz-Reserve erster Klasse als .... (Infanterist ꝛc.) .... überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden. Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 .. zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nach-

weisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2. Klasse übergeführt am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3. Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt. Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . . **Schema 4.** zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . . **Schema 5.** zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen. Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels. Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers. Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande

oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden. Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft. Inhaber wird am 1. Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende   Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5. Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt. Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt. Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten. Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6, zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
								Resultate der Musterung.								
Gemeinde.	Nummer.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort, (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Namen u. Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder d. Vormundes, b) Aufenthaltsort d. Militärpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungs-Liste. Liste	Vorstellungs-Liste. Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
Bemerkungen:																
Bemerkungen:																
Bemerkungen:																

Anmerkung:

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungs-Liste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort der Militairpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:
1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . . .
im . . . . Bezirk . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.
Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im ...... Bezirk .... vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten u. Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem .... Bezirk .... im Jahre ... eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige. Einjährig-	Freiwillige. Dreijährig-	Freiwillige. Vierjährig-	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige .. (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk .... die Nummer .... (geschrieben) .... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk No. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden. Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist. Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchen er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden. Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung. Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . .
pro 18 . .

Schema 12. zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden. Inhaber hat sich . . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden. Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft. Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . .

(L. S.)

Schema 13. zu §. 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . . Bezirk . . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:												Summe 7—18.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Bemerkungen.
																			für das Heer		für die Flotte		
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	
	Und zwar: von den 20jährigen																						
	„ „ 21 „																						
	„ „ 22 „																						
	„ „ älteren . .																						

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14. zu §. 83.

Melde=Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor= und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu .... (Ort, Kreis, Regierungs=Bezirk, Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig zu .... (Ort) im diesseitigen Aushebungs=Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines .... (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier=Schule) zu melden, ertheilt. Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 18 ...

........, den .. ten .... 18 ..

Der Civil=Vorsitzende der Ersatz=Kommission des Aushebungs=Bezirkes ....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu §. 84.

Annahme = Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) ...... (Vor= und Zuname), geboren am .. ten .... 18 ... zu (Ort, Kreis, Regierungs=Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei= oder vier=) jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach .... beurlaubt worden. Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr=Behörden und hat sich bei dem Landwehr=Bezirks=Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden. Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts=Veränderung dem Landwehr=Bezirks=Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr=Kompagnie=Bezirk bei dem dortigen Bezirks=Feldwebel anzumelden. Die Gestellungs=Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr=Bezirks=Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

........, den .. ten .... 18 ..

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs = Schein
zum einjährig=freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor= und Zuname) ....., geboren am .. ten .... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungs=Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig = Freiwilliger zu dienen. Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz = Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs=Kommission für Einjährig=Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober ..... von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz=Kommission des Aushebungs=Bezirkes ....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz=Kommission des Aushebungs=Bezirkes ......

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Dienst.

..... (Vor= und Zuname) ....., geboren am .. ten .... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs=Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name

und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maaß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
				" Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Charnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. " Tuchel. " Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone.)	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Karthaus. " Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. " Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. " Kottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadtkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
		2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
	14.	4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				" Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. = Poln. Wartenberg. = Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. = Habelschwerdt. = Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. = Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. = Frankenstein. = Strehlen. = Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. = Ohlau. = Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. = Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. = Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. = Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. = Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. = Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. = Beuthen. = Kattowitz. = Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. = Lublinitz. = Kreutzburg.	
			2 (Oppeln).	Kreis Oppeln. = Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. = Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. = Beckum. = Lüdinghausen. = Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. = Borken. = Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettman.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinzberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				" Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Kochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. = Neuhaus a. O. = Rotenburg.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. = Hagenow. = Ludwigslust. = Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. = Neu-Brandenburg. = Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. = Grevismühlen. = Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. = Ribnitz. = Güstrow. = Malchin. = Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. = Eckernförde. = Schleswig. = Husum. = Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. = Sonderburg. = Apenrade. = Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. = Plön. = Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. = Norder-Dithmarschen. = Süder-Dithmarschen. = Steinburg.	Königr. Preußeu, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. = Stormarn. = Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. = Emden. = Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. = Lingen. = Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1.* (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß. R.-B. Kassel.
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Franckenberg (einschließlich Vöhl.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
	43.	6 Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha.)	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungsbezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhilt. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Kamburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Preußen. R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verw.-Bez. Weimar I. " Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dernbach.	
Großherzoglich Hessische 25. Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische).	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische).	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Sächsische).	1. Königl. Sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königl. Sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich Sächsische).	3. Königl. Sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches).	46. (2. Königlich Sächsische).	4. Königl. Sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	Königreich Sachsen.
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich Sächsische).	5. Königl. Sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königl. Sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische).	7. Königl. Sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		8. Königl. Sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. Königlich Württembergisches.	51. (1. Königlich Württembergische).	1. Königlich Württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamtsbez. Herrenberg. " Kalw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamtsbez. Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich Württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamtsbez. Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamtsbez. Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamtsbez. Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches).	52. (2. Königlich Württembergische).	3. Königlich Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamtsbez. Böblingen. = Leonberg. = Vaihingen. = Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamtsbez. Ludwigsburg. = Kanstatt. = Marbach. = Waiblingen.	
		4. Königlich Württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamtsbez. Brackenheim. = Besigheim. = Heilbronn. = Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamtsbez. Backnang. = Weinsberg. = Oehringen. = Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische).	5. Königlich Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamtsbez. Künzelsau. = Gerabronn. = Krailsheim. = Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamtsbez. Gaildorf. = Ellwangen. = Aalen. = Neresheim.	
		6. Königlich Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamtsbez. Schorndorf. = Welzheim. = Göppingen. = Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamtsbez. Geislingen. = Heidenheim. = Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergische).	2. Königlich Württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamtsbez. Riedlingen. = Saulgau. = Ravensburg. = Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamtsbez. Biberach. = Waldsee. = Leutkirch. = Wangen.	
		8. Königlich Württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamtsbez. Blaubeuren. = Münsingen. = Ehingen. = Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamtsbez. Kirchheim. = Nürtingen. = Eßlingen. = Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. Badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. = Wertheim. = Buchen. = Adelsheim. = Mosbach. = Eberbach.	Großherzogthum Baden.

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109. wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	55.	2. Großh. Badisches Nr. 110.	2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogthum Baden.
	56.	3. Großh. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg.)	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-Lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	61.	Unter-Elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. „ Erstein.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. „ Rappoltsweiler.	
		Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-Elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. „ Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. „ Altkirch.	
		Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Königl. Bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. „ Traunstein. „ Laufen. „ Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. „ Mühldorf. „ Wasserburg. „ Ebersberg. „ Erding.	
		1. Königlich Bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. „ Töls. „ Weilheim. „ Werdenfels. „ Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	2. Königlich Bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. „ Landsberg. „ Bruck. „ Friedberg. „ Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt } Freysing. Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eagenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. „ Wegscheid. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	3. Königlich Bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. = Füßen. = Sonthofen. = Lindau. Magistrat Kempten. = Lindau.	Königreich Bayern.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. = Kaufbeuern. = Mindelheim. = Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. = Memmingen.	
		12. Königlich Bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. = Zusmarshausen. = Krumbach. = Illertissen. = Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. = Dillingen. = Wertingen. = Donauwörth. = Nördlingen. Magistrat Nördlingen. = Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	10. Königlich Bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. = Schrobenhausen. = Pfaffenhofen. = Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt } Eichstädt. Magistrat }	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. = Gunzenhausen. = Weißenburg. = Schwabach. = Heilsbronn. = Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. = Weißenburg. = Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich Bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. = Hemau.	R.-B. Nieder-Bayern.
				= Regensburg. = Stadtamhof. = Velburg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. = Straubing. = Bogen. = Viechtach. = Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	6. Königlich Bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. = Waldmünchen. = Neunburg v. W. = Burglengenfeld. = Nabburg. = Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.)	Bezirksamt Vohenstrauß. = Neustadt a. d. W. N. = Tirschenreuth. = Kemnath. = Eschenbach.	
		7. Königlich Bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. = Rehau. = Hof. = Naila. = Teuschnitz. = Münchberg. = Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. = Stadtsteinach. = Kulmbach. = Bayreuth. = Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich Bayerische.	15. Königlich Bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				= Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. = Fürth. = Neustadt a. d. Aisch. = Uffenheim. = Rothenburg. Magistrat Fürth. = Ansbach. = Rothenburg.	
		14. Königlich Bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				= Hersbruck. = Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt Forchheim. = Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. = Kitzingen. = Scheinfeld. = Volkach. = Gerolzhofen. = Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	5. Königlich Bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern, R.-B. Unterfranken.
				" Staffelstein.	R.-B. Oberfranken.
				" Lichtenfels.	
				" Ebermannstadt.	
				" Bamberg I.	
				" Bamberg II.	
				Magistrat Bamberg.	
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen.	R.-B. Unterfranken.
				" Mellrichstadt.	
				" Neustadt a. d. S.	
				" Brückenau.	
				" Kissingen.	
				" Hammelburg.	
		9. Königlich Bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg.	
				" Karlstadt.	
				" Gemünden.	
				" Schweinfurt.	
				Magistrat Würzburg.	
				" Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg.	
				" Obernburg.	
				" Marktheidenfeld.	
				" Lohr.	
				" Alzenau.	
				" Aschaffenburg.	
				Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische.	4. Königlich Bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern.	R.-B. Pfalz.
				" Landau.	
				" Germersheim.	
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal.	
				" Neustadt a. d. H.	
				" Speyer.	
		8. Königlich Bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden.	
				" Kusel.	
				" Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg.	
				" Zweybrücken.	
				" Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt. a. Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen. b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.). In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend. c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen. d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren. e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung. f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter). g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnisse in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich,

theils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen; b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1); c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik. Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt. Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungs-Arbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungs-Gegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: 1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben; 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; 3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Inhalts-Verzeichniß zur Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke ... §. 1.
Ersatz-Behörden ... §. 2.
Ersatz-Geschäft ... §. 3.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht ... §. 4.
Gliederung der Wehrpflicht ... §. 5.
Dienstpflicht im stehenden Heere ... §. 6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere ... §. 7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen §. 8.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts ... §. 9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute ... §. 10.
Reserve-Pflicht ... §. 11.
Landwehr-Pflicht ... §. 12.
Ersatz-Reserve-Pflicht ... §. 13.
Dienstpflicht in der Flotte ... §. 14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte ... §. 15.
Marine-Reserve-Pflicht ... §. 16.
Seewehr-Pflicht ... §. 17.
Dienstpflicht im Kriege ... §. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer §. 19.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht ... §. 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung ... §. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht ... §. 22.
Meldepflicht ... §. 23.
Gestellungspflicht ... §. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen §. 25.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen ... §. 26.
Vorläufige Entscheidungen ... §. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe ... §. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit ... §. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ... §. 30.
Beurtheilung der Reklamationen ... §. 31.
Zurückstellung als überzählig ... §. 32.
Bescheinigung der Zurückstellung ... §. 33.
Endgültige Entscheidungen ... §. 34.
Ausschließung ... §. 35.
Ausmusterung ... §. 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve ... §. 37.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse §. 38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse §. 39.
Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse ... §. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande ... §. 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte §. 42.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen ... §. 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen ... §. 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ... §. 45.
Alphabetische Listen ... §. 46.
Restantenlisten ... §. 47.
Berichtigung der Grundlisten ... §. 48.
Vorstellungslisten ... §. 49.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs ... §. 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung ... §. 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung ... §. 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung ... §. 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung ... §. 54.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen ... §. 55.
Aufstellung der Grundlisten ... §. 56.
Vorbereitungs-Eingaben ... §. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise ... §. 58.
Musterungs-Reise ... §. 59.
Musterungs-Personal ... §. 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung ... §. 61.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Musterung ... §. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission ... §. 63.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission ... §. 64.
Rangirung und Loosung ... §. 65.
Loosungsscheine ... §. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts ... §. 67.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise ... §. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals ... §. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission §. 70.
Gestellung zur Aushebung ... §. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission ... §. 72.
Beendigung der Aushebung ... §. 73.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen ... §. 74.
Entscheidungen ... §. 75.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen ... §. 76.
Außerterminliche Musterungen ... §. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts ... §. 78.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten ... §. 79.
Gestellung der Rekruten ... §. 80.
Entlassung ... §. 81.
Entlassungsgesuche ... §. 82.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein ... §. 83.
Annahme-Schein ... §. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen ... §. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule §. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine §. 87.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung ... §. 88.
Nachsuchung der Berechtigung ... §. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse ... §. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung ... §. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission §. 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ... §. 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst-eintritt ... §. 94.

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens ... §. 95.
Wehrpflicht im Kriege ... §. 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger §. 97.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse ... §. 98.
Freiwilliger Eintritt ... §. 99.
Reklamationen ... §. 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein ... Schema 1 zu §. 35.
Ausmusterungs-Schein ... " 2 zu §. 36.
Ersatz-Reserve-Schein I. ... " 3 zu §. 38.
Ersatz-Reserve-Schein II. ... " 4 zu §. 39.
Seewehr-Schein ... " 5 zu §. 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste ... " 6 zu §. 45.
Vorstellungsliste ... " 7 zu §. 49.
Tabellarische Uebersicht ... " 8 zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ... " 9 zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen ... " 10 zu §. 57.
Loosungs-Schein ... " 11 zu §. 66.
Urlaubspaß ... " 12 zu §. 72.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts ... " 13 zu §. 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt ... " 14 zu §. 83.
Annahme-Schein ... " 15 zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst " 16 zu §. 88.
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst " 17 zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich ... Anlage 1 zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst ... Anlage 2 zu §. 91.

Zweiter Theil.
Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

§. 1. (Im Allgemeinen.) 1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen. 2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt. 3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß. Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. So weit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung. 4. Die der mit Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel. 5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2. (Mitwirkung von Civil-Behörden.) 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. — R. M. G. §. 70. — 2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob. An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. 3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken. 4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3. (Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.) 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. 2. Die Zulässigkeit der Annusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4. (Erfüllung der Militärpflicht.) 1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1 bis 5, 11, 12, 14—16.) Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Ausnahmen siehe §. 8, 4. Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. 2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt. 3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren. 4. Annusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden. 5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5. (Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.) 1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet. (E. O. Abschnitt II.) 2. Zum aktiven Heere gehören: A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar: a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst; b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst. B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung; b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts

an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung; c. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. — R. M. G. §. 38. — Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung. 3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind. 4. Zum Beurlaubtenstande gehören: a. Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. — W. G. §. 15 und R. M. G. §. 56. — 5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse. — R. M. G. §. 23.

§. 6. (Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.) 1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere. 2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5). — St. A. G. §. 15. — 3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus. 4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis. 5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7. (Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.) 1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. — R. M. G. §. 57. — 2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. — R. M. G. §. 58. — 3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. — R. M. G. §. 59. — Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden. Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. 4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. — R. M. G. §. 59. — Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden. Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen. 5. Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. — R. M. G. §. 60, 1. — Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten. Solche Gesuche der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert. Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden. 6. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — R. M. G. §. 60, 2. — Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84). 8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. — R. M. G. §. 60, 5. — Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen. 9. Im Uebrigen gelten für

die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. — R. M. G. §. 61. — 10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5. Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7). 11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. — W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59. — Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19). 12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2,5).

§. 8. (Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus. Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente. 2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus. 3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste. 4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten. Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9. (Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4). 2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen. 3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. — W. G. §. 6.

§. 10. (Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden. Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabs Quartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. — K. G. §. 2. — 2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabs-Quartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabs-Quartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt. — K. G. §. 3. — 3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. — Portofr. Gef. §§. 2 u. 3. — 4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden. 5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden. 6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7,

10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft. 7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10). 8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen. 9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11. (Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. — K. G. §. 1. — An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen. 2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. — K. G. §. 3. — 3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden. 4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt. Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. — R. M. G. §. 62. — 5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen. 6. Die Schifffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden. Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben. 7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12. (Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung. — W. G. §. 6. — 2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. — W. G. §. 7. — 3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind; b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind. — K. G. §. 4. — 4. Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. — K. G. §. 4. — 5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. — W. G. §. 12. — 6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen worden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. — K. G. §. 5. — 7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — W. G. §. 12. — 8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. — W. G. §. 13, 8. — 9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden. — W. G. §. 13, 4. — 10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich. — W. G. §. 13, 5. — 11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität. — W. G. §. 8. — 12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13. (Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl. Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a. zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11); b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt wer-

den. — W. G. §. 8. — 2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. — R. M. G. §. 63. — 3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden. Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen. Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. — R. M. G. §. 64. — Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV. 4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — R. M. G. §. 65. — Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V. 5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung. — R. M. G. §. 65. — 6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung. 7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. — R. M. G. §. 66. — 8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise. Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. — R. M. G. §. 70. — Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14. (Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. — K. G. §. 6. — 2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten. 3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt. Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken. Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. — K. G. §. 7.

§. 15. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen. Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung. Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist. 2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehr-Mannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf. Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt wer-

den, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen. Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden. — R. M. G. §. 69, 1. — 3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist. 4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5. — 5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden. — R. M. G. §. 69, 4. — 6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten. Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor. Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militär-Gesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken. — R. M. G. §. 59 u. §. 69, 4. — 7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civilbehörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen. Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur. (E. O. §. 13, 7.) — R. M. G. §. 69, 6. — Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten. (E. O. §. 96, 2.) — R. M. G. §. 69, 3. — 8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden. Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt. So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole. 2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. — R. M. G. §. 28. — Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98. 3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17. (Klassifikations-Gründe.) 1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten: a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte; b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde; c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird. 2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 u. §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18. (Klassifikations-Verfahren.) 1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. 2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält. 3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes. 4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt. 5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin. Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern. 6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung. 7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19. (Außerterminliche Klassifikation.) 1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen. 2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der gedachten Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden. 3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3. 4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig. 5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 3 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20. (Unabkömmlichkeits-Gründe.) 1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist. 2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden: a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen; b. durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Postbeamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*) c. durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*) 3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt. Ueber das Verfahren siehe §. 23. 4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit. 5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden. 6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden. Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen. 7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden. 8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

§. 21. (Unabkömmlichkeits-Verfahren.) 1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos*) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern. Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt. 2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen. Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben. Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste. 3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt. 4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22. (Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.) 1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen. 2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt. 3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen. Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind. 4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind. In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23. (Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.) 1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören: a. Höhere Eisenbahn-Beamte; b. Verwaltungs- und Expeditions-Personal; c. Fahr-Personal; d. Bahndienst- und Stations-Personal; e. Ständige Eisenbahnarbeiter. 2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber. 3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt. 4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit. 5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu. 6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig. 7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des .... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unab-kömmlich-keits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ...... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu dem unterm 1. Dezember ...... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unab-kömmlich-keits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons.			
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste Nr ...

der seitens der .... (Eisenbahn-Verwaltung) .... für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos .... (Stabsquartier) ....

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahn-dienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn-verwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffen-gattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Woh-nung.	der Bahn-Verwaltung.	des Chefs des General-stabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten 2c. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)
(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)
(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)
(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)
(Stempel.)

Inhalts-Verzeichniß zur Control-Ordnung

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen ..... §. 1.
Mitwirkung der Civil-Behörden ..... §. 2.

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht ..... §. 3.
Erfüllung der Militärpflicht ..... §. 4.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen ..... §. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere ..... §. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen ..... §. 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes ..... §. 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes ..... §. 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes §. 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr ..... §. 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr ..... §. 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr ..... §. 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes ..... §. 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse ..... §. 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse ..... §. 16.

Vierter Abschnitt.
Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe ..... §. 17.
Klassifikations-Verfahren ..... §. 18.
Außerterminliche Klassifikation ..... §. 19.

Fünfter Abschnitt.
Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe ..... §. 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren ..... §. 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals ..... §. 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst ..... §. 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste u. Nachtrags-Liste ..... Schema A. zu §. 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften ..... Schema B. zu §. 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst ..... Schema C. zu §. 23.

Berichtigung: In einigen Exemplaren dieser Beilage ist Seite 42 in der Rubrik: Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Magdeburg) Nr. 36 zu lesen:

Stadtkreis Magdeburg
Kreis Wanzleben.
Landkreis Magdeburg fällt weg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.